



HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2025

INA
INA

Berichtsantrag

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)**

**Nach Urteil gegen den afghanischen Polizistenmörder von Mannheim: Nachfragen zu
behördlichen Erkenntnissen in Hessen**

Am 16. September 2024 wurde der afghanische Asylant Sulaiman A., der am 31. Mai 2024 im Rahmen eines islamistisch motivierten Attentats in Mannheim den 29-jährigen Polizeibeamten Rouven L. erstochen sowie den Politiker Michael Stürzenberger und weitere Personen schwer verletzt hatte, vom Oberlandesgericht Stuttgart erstinstanzlich zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde.

Angesichts des Umstandes, dass der Verurteilte in Hessen wohnhaft gewesen war, wurden unmittelbar nach der Tat durch die Fraktionen der AfD (Drucksache 21/615) sowie der Freien Demokraten (Drucksache 21/613) umfangreiche Fragen über behördliche Erkenntnisse betreffend den Attentäter gestellt; viele der Fragen wurden durch Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck jedoch mit Verweis auf die damals laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts nicht beantwortet.

Da das Ermittlungsverfahren nunmehr abgeschlossen ist und das Beantwortungshindernis mithin nicht mehr besteht, sollen die damals nicht beantworteten Fragen mittels dieses Berichtsantrags nochmals gestellt sowie weitere sich aus dem Prozessverlauf ergebende Fragen geklärt werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgende Fragen zu berichten:

1. Welche hessischen Behörden waren in welcher Form und mit welchen genauen Beiträgen/Zuständigkeiten/Aufgaben in die Ermittlungen um Sulaiman A. bzw. die Geschehnisse auf dem Mannheimer Marktplatz am 31. Mai 2024 eingebunden?
Bitte die Fälle jeweils aussagekräftig nachskizzieren.
2. In welchen Fällen in Hessen wurde der Täter bis zur Tat allgemeinpolizeilich erfasst, ggf. auch als Geschädigter, Zeuge etc.?
Bitte die Fälle jeweils aussagekräftig nachskizzieren.
3. Verfügte der Täter über eine in Deutschland erworbene Fahrerlaubnis?
Bitte bejahendenfalls darstellen, wann die Fahrerlaubnis wo erworben wurde, welche Klassen sie umfasste und durch welche Finanzmittel sie bezahlt wurde.
4. War auf den Täter zum Tatzeitpunkt ein Fahrzeug zugelassen?
Falls ja: Um was für ein Fahrzeug handelte es sich und wann wurde es erworben/zugelassen?
Falls nein: Welche Erkenntnisse liegen dahingehend vor, dass der Täter Zugriff auf andere Fahrzeuge hatte?
5. Im Hinblick auf die islamistische Radikalisierung des Täters: Welche religiösen Bezugspersonen wie Imame o. ä. sind der Landesregierung bekannt, die die religiöse Entwicklung des Täters beeinflusst hatten?
6. Welche Moscheen in Hessen hatte der Täter besucht?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dahingehend vor, dass der Täter über den reinen Besuch von Gottesdiensten hinaus in islamischen Gemeinden, Verbänden etc. in Hessen engagiert war?

8. Entspricht es den Tatsachen, dass der Täter Kontakte zur Abu-Hanifa-Moschee (Betreiber: Afghanisch-Islamisches Zentrum Frankfurt am Main) sowie zur Anas-Ibn-Malik-Moschee in Heppenheim (Wohnort des Täters) pflegte?
9. Entspricht es ferner den Tatsachen, dass beide genannte Moscheen in der Vergangenheit als Anlaufstelle von Islamisten dienten und vom Landesamt für Verfassungsschutz als islamistisch beeinflusst eingeschätzt wurden?
10. Falls die Fragen 8 und 9 bejaht wurden: Welche Versuche wurden seitens der Landesregierung
 - a) vor der in Rede stehenden Tat am 31. Mai 2024,
 - b) seit der in Rede stehenden Tat am 31. Mai 2024unternommen, die beiden Moscheen zu schließen und den Verein „Afghanisch-Islamisches Zentrum Frankfurt am Main“ zu verbieten?
Bitte die diesbezüglichen Versuche genau nachzeichnen.
Falls keine derartigen Versuche unternommen wurden: Warum nicht?
11. Welche Äußerungen, Verhaltensweisen oder Komponenten im Internetnutzungsverhalten sind der Landesregierung bekannt, die vor der Tatbegehung auf eine Radikalisierung des Täters hindeuteten oder hindeuten hätten können?
12. Wurden hessische Behörden, ggf. durch Dritte, vor einer möglichen Radikalisierung des Täters gewarnt?
Bitte bejahendenfalls Art und Inhalt der Warnung genau darstellen und darlegen, welche Maßnahmen daraufhin initiiert worden waren.
Falls Warnungen eingingen und keine Maßnahmen initiiert worden waren: Warum nicht?
13. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Kontakte des Täters zu religiösen oder jedweden politischen Organisationen (auch im Ausland) vor?
14. In welcher monatlichen Höhe erhielt der Täter zum Tatzeitpunkt staatliche Alimentation aus Steuerzahlergeld?
Bitte die monatliche Gesamtsumme nennen und aufschlüsseln.
15. Welche Kosten sind dem Steuerzahler insgesamt durch den mehrjährigen Aufenthalt des abgelehnten Asylanten Sulaiman A. in Hessen entstanden?
Bitte sämtliche staatliche Leistungen, die der Täter während seines mehrjährigen Aufenthalts in Hessen erhalten hatte, aufschlüsseln und addieren.
16. Entspricht es den Tatsachen, dass der Täter ausweislich von Medienberichten vor der Tatbegehung Taekwondo trainiert hatte?
17. Falls Frage 16 bejaht wird und der Täter auch zu diesem Zeitpunkt (ausschließlich) staatliche Alimentation zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erhalten hatte: Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass es angezeigt ist, dass abgelehnte und eigentlich ausreisepflichtige Asylanten auf Kosten der Steuerzahler Kampfsport betreiben können?
18. In welcher Form, wann und in persona von wem hat die Landesregierung angesichts der Tatsache, dass Sulaiman A. in Hessen wohnhaft war und sich offensichtlich auch hier maßgeblich radikalisiert hatte, Kontakt zu Angehörigen des getöteten Polizeibeamten aufgenommen, beispielsweise durch ein Kondolenzschreiben oder das Angebot von Unterstützungen?
Falls eine solche Kontaktaufnahme nicht erfolgte: Warum nicht?
19. In welcher Form, wann und in persona von wem hat die Landesregierung angesichts der in Frage 18 benannten Umstände, Kontakt zum schwerverletzten Michael Stürzenberger aufgenommen, beispielsweise durch ein Genesungsschreiben oder das Angebot von Unterstützungsmaßnahmen?
Falls eine solche Kontaktaufnahme nicht erfolgte: Warum nicht?

20. In welcher Form, wann und in persona von wem hat die Landesregierung angesichts der in Frage 18 benannten Umstände, Kontakt zu den anderen durch die Tat Verletzten aufgenommen, beispielsweise durch Genesungswünsche oder das Angebot von Unterstützungsmaßnahmen?

Falls eine solche Kontaktaufnahme nicht erfolgte: Warum nicht?

Wiesbaden, 22. Oktober 2025

Sandra Weegels
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Christian Rohde
Robert Lambrou
Dr. Frank Grobe